

Förderaufruf im Rahmen der Umsetzung des Landesaktionsplans
„Stark gegen Diskriminierung – Unser gemeinsamer Weg“:

**Diskriminierungssensible Kompetenzen und Strukturen in
der Kinder- und Jugendarbeit stärken**



Stark gegen Diskriminierung
Unser gemeinsamer Weg

STARK

GEGEN

DISKRIMINIERUNG

Das Förderprogramm zielt darauf ab, neue Impulse für die Antidiskriminierungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu setzen, um dem konstatierten Bedarf an innovativen Konzepten zu begegnen. Hierfür sieht das Programm Anträge in den drei Förderkategorien 1.) Vermittlung diskriminierungssensibler Medienkompetenz an Kinder und Jugendliche, 2.) Entwicklung und Durchführung von diskriminierungssensiblen Empowermentangeboten mit Kindern und Jugendlichen, sowie 3.) Diskriminierungssensible Qualifizierung und Weiterbildung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit vor.

In dem Wissen, dass in vielen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit bereits zu diesen Themen gearbeitet wurde und wird, zielt der Landesaktionsplan „Stark gegen Diskriminierung – Unser gemeinsamer Weg“ auf die noch vorhandenen Potentiale ab und wertschätzt bzw. berücksichtigt die bisherigen Anstrengungen.

1. Hintergrund des Förderaufrufs

1.1 Landesaktionsplan gegen Diskriminierung und Rassismus

Der Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 sieht die Aufstellung eines „Landesaktionsplans gegen Diskriminierung und Rassismus“ (LAP-AD) in Baden-Württemberg vor (KoaV 2021 - 2026, S. 87). Der LAP-AD folgt dem Leitbild einer Gesellschaft der Vielfalt. Die Gesellschaft in Baden-Württemberg ist kein homogenes Gebilde, vielmehr lebt sie von der Unterschiedlichkeit ihrer einzelnen Teile. Diversität ist keine Herausforderung, die es zu bewältigen gilt, sondern eine Stärke, die Baden-Württemberg schöner, vielfältiger und lebenswerter macht. Der gesamte Prozess – von der Aufstellung bis zur Umsetzung des Aktionsplans – wird von der Antidiskriminierungsstelle des Landes (LADS), die im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration angesiedelt ist, unterstützt und begleitet. Der LAP-AD soll im Frühjahr 2025 unter dem Titel „Stark gegen Diskriminierung – Unser gemeinsamer Weg“ als Kabinettsvorlage in den Ministerrat eingebracht werden.

1.2 Ergebnisse aus der Kinder- und Jugendbeteiligung

Im Rahmen des LAP-AD wurde von 11/2023 bis 07/2024 ein breitangelegtes Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Durch verschiedene Formate konnten viele Stimmen und Meinungen aus Gesellschaft, Politik und Verwaltung in die Aufstellung des LAP-AD eingebunden werden. Unter Beachtung des aktuellen wissenschaftlichen sowie gesellschaftlichen Diskurses wurden dazu relevante gesellschaftliche Gruppierungen und Einzelpersonen eingeladen, ihre Expertisen in Online- und Offlineformaten einzubringen.

In diesem Rahmen wurde u.a. eine Kinder- und Jugendbeteiligung unter Begleitung der beWirken gGmbH durchgeführt. In einer 10-Fragen umfassenden Online-Umfrage (08.03.-30.04.2024) nahmen 1.934 Teilnehmende im Alter zwischen 11 bis 27 Jahren teil:

- Ca. drei Viertel der befragten Kinder und Jugendlichen (74%) gab an, sich schon einmal diskriminiert oder ausgegrenzt gefühlt zu haben (n=1263).
- Ca. ein Drittel der Befragten (31%) gab an, wegen ihres Körperbildes diskriminiert oder ausgegrenzt worden zu sein. Ähnlich hohe Werte erreichten die Antwortkategorien „wegen meiner Herkunft“ (22%) und „wegen meines Geschlechts“ (24%) (n=1100).
- Die meisten Teilnehmenden gaben an, dass sie von Freund*innen oder Familienmitgliedern im Fall von Diskriminierung oder Ausgrenzung unterstützt wurden. Weitere Unterstützung wird von Mitschüler*innen (12%), Lehrkräften (11%) und anderen Personen erfahren (n=788).

Die vorliegenden Ergebnisse machen einen erhöhten Bedarf an u.a. qualifizierten Empowermentangeboten und der Vermittlung von diskriminierungssensiblen Kompetenzen sichtbar, um Kinder und Jugendliche gegen Diskriminierung und Ausgrenzung wehrhaft zu machen.

1.3 Fachlicher Bedarf

Viele Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sind auf der Suche nach Ideen und Anregungen für die Gestaltung ihrer Praxis. Dabei nehmen wir einen besonderen Bedarf an Konzepten und Projekten wahr, die diskriminierungssensibel ausgerichtet sind.

Dieser Bedarf resultiert nicht zuletzt aus der in den vergangenen Monaten und Jahren erneut zunehmenden diskriminierenden und rassistischen Gewalt. Vor diesem Hintergrund haben Eltern von Kindern, die von Diskriminierung und Rassismus betroffen sind, sowie Fachkräfte die Aufgabe, den Selbstwert von Kindern und Jugendlichen zu schützen, sie zu empowern und dadurch wehrhaft und resilient zu machen gegenüber diskriminierenden und rassistischen Erlebnissen.

Aber auch angesichts der nur wenig veränderten Ansätze und Strukturen, die den pädagogischen Anforderungen der Migrationsgesellschaft oftmals nur unzureichend gerecht werden, bedarf es neuer Impulse. Nach wie vor werden Kinder und Jugendliche auch in pädagogischen Praxen mit Alltagsrassismen und Diskriminierung konfrontiert.

Eine diskriminierungssensible und rassismuskritische Bildungsarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche darin, zu verstehen, dass es gefährlich ist, wenn Menschen in eine Schublade gesteckt werden (wie z.B. „alle aus einem Land“ oder auch „alle Frauen“ oder „alle armen Menschen“) und deswegen bewertet und auf eine bestimmte Weise behandelt werden. Sie hinterfragt 'normal' und 'anders' und eröffnet Räume, in denen die Themen Diskriminierung und Rassismus entlang eigener Erfahrungen und Themen der Kinder und Jugendlichen reflektiert werden können. Für die Umsetzung in die Praxis stellen sich Fachkräften und Multiplikatoren*innen der Kinder- und Jugendarbeit u.a. folgende Fragen:

Wie können Diskriminierung und Rassismus angemessen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch im pädagogischen Team thematisiert und begegnet werden? Wie kann im Rahmen der politischen Jugendbildungsarbeit das Empowerment von Kindern und Jugendlichen zur Stärkung

von Diskriminierungssensibilität und Rassismuskritik aktiv genutzt werden? Wie können Strukturen in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit gestaltet werden, die den verschiedenen Diskriminierungsformen aktiv entgegenwirken?

2. Ziele und Qualitätsstandards

Diskriminierungssensibilität und Rassismuskritik gehören zu den Grundhaltungen der Kinder- und Jugendarbeit. Kinder- und Jugendarbeit entwickelt gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soziale Räume, die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit, Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung und soziales Engagement ermöglichen. Damit ist die Kinder- und Jugendarbeit für Fachkräfte, ehrenamtliche Leitungskräfte, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gleichermaßen Lern- und Erprobungsort.

Aktive Antidiskriminierungsarbeit ist eine Grundlage für die Gestaltung von Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Zielrichtungen sind dabei die Qualifizierung von hauptamtlichen Fachkräften und ehrenamtlichen Leitungskräften sowie das Empowerment von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Weiterhin sind Diskriminierungssensibilität und Rassismuskritik Themen der außerschulischen Jugendbildung.

Die zu entwickelnden Projektkonzepte für diskriminierungssensible Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg müssen die nachstehenden Zielvorgaben und Qualitätsstandards erfüllen.

2.1 Anforderungen an das pädagogische Konzept:

Die Projekte müssen

- altersangemessen und diskriminierungssensibel,
- niederschwellig und motivierend,
- barrierefrei und inklusiv,
- merkmalsübergreifend (d.h. auf alle Diskriminierungsmerkmale Bezug nehmend bzw. diese horizontal nebeneinanderstellend) und intersektional,
- beziehend auf das konkrete Lebens- bzw. Arbeitsumfeld,
- Perspektiven für Anschlussprojekte/-initiativen bieten und nachhaltig

gestaltet sein.

2.2 Anforderungen an das einzusetzende Projektteam:

Von Seiten des einzusetzenden Projektteams wird

- ein hohes Maß an Vertrauens- bzw. Beziehungsarbeit gegenüber bzw. mit den beteiligten Kindern und Jugendlichen,

- eine umfangreiche Qualifikation und Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (bspw. sozialpädagogisches Hochschulstudium, ausgebildete Erzieher*innen, oder vergleichbare Qualifikation),
- ein implementiertes oder in Arbeit befindliches intersektionales Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- fundierte Kompetenzen in der diskriminierungssensiblen Bildung und Sprache,
- fundierte Kenntnisse und Erfahrung mit kreativen Ansätzen und in der antirassistischen und diskriminierungskritischen Arbeit,
- die Fähigkeit, mit Konflikten in der Gruppe konstruktiv umzugehen und Feedback aufzunehmen,
- ein aktuelles, einwandfreies erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG

vorausgesetzt.

2.3 Förderkategorien

Die Antragstellenden haben ein Konzept zu entwickeln, um die oben genannten Ziele und Anforderungen zu erfüllen. Die Antragstellenden können dabei aus den drei vorgegebenen Förderkategorien eine auswählen und diese ihrem Förderantrag zu Grunde legen:

- **Förderkategorie 1: Vermittlung diskriminierungssensibler Medienkompetenz an Kinder und Jugendliche**

Medienkompetenz ist ein zentrales Ziel der Medienpädagogik und bezeichnet die Fertigkeiten und Fähigkeiten, die einen souveränen Umgang mit Medien ermöglichen. Eine diskriminierungssensible Medienkompetenz zeichnet sich zum Beispiel dadurch aus, dass Menschen mittels des bestehenden Medienangebots diskriminierungssensibel und kritisch über diese Welt nachdenken und sich via Mediennutzung in diese Welt einbringen. Darüber hinaus praktiziert und fördert eine diskriminierungssensible Medienkompetenz einen kritischen Umgang mit der medialen Darstellung sozialer Zugehörigkeitskategorien. Um eine solche kritische, diskriminierungssensible Sicht medienpädagogisch zu fördern, könnten Antragstellende folgende Fragen mit Kindern und Jugendlichen erörtern: Wie wird Verschiedenheit in den Medien dargestellt? Wo und wie werden in den Medien diskriminierende Stereotype produziert und reproduziert?

○ **Förderkategorie 2: Entwicklung und Durchführung von diskriminierungssensiblen Empowermentangeboten mit Kindern und Jugendlichen**

Antragstellende haben altersgerechte Empowerment-Angebote zu entwickeln und durchzuführen, welche sich an Kinder und Jugendliche, die von Diskriminierung und Rassismus betroffen sind, richten. Die durchzuführenden Angebote bieten geschützte Räume, in denen junge Menschen zusammenkommen, die ähnliche Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen erleben. Die Empowerment-Angebote ermöglichen einen Austausch unter jungen Betroffenen, bei dem die eigene Identität nicht in Frage gestellt wird und Diskriminierungserfahrungen ausgetauscht werden können. Darüber hinaus zielen die Angebote auf den Austausch bzgl. Strategien zum Umgang mit und zur Bewältigung (bspw. Coping-Strategien und Zugang zu Hilfesystemen) von Diskriminierungen.

○ **Förderkategorie 3: Diskriminierungssensible Qualifizierung und Weiterbildung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit**

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der angesprochenen Organisationen (vgl. Ziff. 3.1) sollen in den praxisrelevanten, diskriminierungssensiblen Themen- und Fachbereichen fort- bzw. weitergebildet werden. Das Angebot an Workshops, Trainings und Fortbildungen kann sowohl allgemeine und einführende Formate, als auch themenspezifische Formate umfassen. Die Angebote sollen grundsätzlich alle Diskriminierungsmerkmale und Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen umfassen. Die konkrete thematische Ausrichtung der angebotenen Workshops, Trainings und Fortbildungen, kann sich hierbei an den jeweiligen Bedarfen vor Ort, aber auch an den Bedarfen und Expertisen der zu schulenden Mitarbeitenden orientieren.

Die geförderten Projekte können auf bereits bestehende Strukturen und Angebote der Antidiskriminierungsarbeit in Baden-Württemberg aufbauen. Dazu wird den geförderten Projekten u.a. ein intensiver Austausch mit bereits etablierten, lokalen Akteurinnen und Akteuren der Antidiskriminierungsarbeit bspw. Interessensvertretungen und Betroffenenverbänden unterschiedlicher Diskriminierungsformen nahegelegt.

Projekte aus den Förderkategorien 1 und 2 müssen sich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen unter 27 Jahren aus Baden-Württemberg richten.

3. Allgemeine Voraussetzungen und Förderbestimmungen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Berücksichtigung der Anforderungen und Standards gem. Ziff. 2. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG, Anwendung.

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- freie Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII,
- freie Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII i.V.m. der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach den §§ 2 und 4 des JugendBildG
- oder ein sonstiger Träger der außerschulischen Jugendbildung nach §12 JugendBildG.

Die Gemeinnützigkeit des geförderten Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellenden werden vorausgesetzt. Es ist möglich, dass mehrere Organisationen zusammen einen Antrag stellen (Tandem), wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung übernehmen muss, was auch die finanzielle Gesamtverantwortung umfasst.

Als Antragstellende kommen die oben genannten Organisationen in Betracht, die

- eine gesichert ordnungsgemäße Geschäftsführung haben,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten,
- ein in der pädagogischen, sozialpädagogischen oder erzieherischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfahrenes Projektpersonal nachweisen können (vgl. Ziff. 2.2).
- Die geförderten Zuwendungsempfänger haben auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu stehen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

3.2 Laufzeit

Die Förderung der Stärkung diskriminierungssensibler Kompetenzen und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt befristet frühestens ab 01.07.2025 bis maximal 31.12.2027. Die zuwendungsfähige Höchstdauer der Projekte beträgt somit **maximal 30 Monate**. Projekte mit Laufzeiten unter 6 Monaten werden nicht bewilligt. Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig.

3.3 Zuwendungsrechtliche Voraussetzungen

Alle Zuwendungsempfänger, die einen Zuschuss als Projektförderung erhalten, sind verpflichtet

- a. einen angemessenen Eigenmittelanteil einzubringen. Als angemessen gilt ein **Eigenmittelanteil von mindestens fünf Prozent** der Zuwendungen.
- b. Der Eigenmittelanteil kann durch
 - o Geldleistungen, die die Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellen,
 - o sonstige mit dem Zweck zusammenhängende Einnahmen (z.B. Entgelte und Honorare, Spenden) erbracht werden.
- c. in einem dem Antrag beizufügenden **Kosten- und Finanzierungsplan** die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Spenden und sonstige Drittmittel, Landesmittel sowie ggf. kommunale Mittel) darzustellen,
- d. bis zu einmal jährlich an einem gemeinsamen **Strukturgespräch** (Austauschtermin) mit der Antidiskriminierungsstelle des Landes (LADS) teilzunehmen und dort u.a. den Fortgang der geförderten Projekte zu reflektieren und den Projektträgern weiterqualifizierende, fachliche Impulse und Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit umfasst des Weiteren den fortlaufenden, fachlichen Austausch mit dem Ziel über die Projekte der anderen Träger informiert zu sein, deren Expertise bei Bedarf zu nutzen bzw. an diese weiter zu verweisen. Doppelstrukturen sollen vermieden und Synergien erzeugt werden.
- e. nach Abschluss des Projektes einen **Verwendungsnachweis** bestehend aus Sachbericht sowie zahlenmäßigem Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder einzureichen.

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Projektförderung gewährt. Die Maßnahmen werden im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung**, begrenzt auf einen jährlichen Höchstbetrag gem. des in Tabelle 1 dargestellten Umfangs gefördert.

Zuwendungsfähig sind **Personalkosten, projektbezogene Sachausgaben sowie Gemeinkosten** (z. B. indirekte Ausgaben, wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und sonstige Gemeinkosten). Im Rahmen der Gemeinkosten ist grundsätzlich eine **Verwaltungspauschale von bis zu 5%** der Gesamtausgaben förderfähig. Gemeinkosten, die diesen Anteil überschreiten, müssen im Einzelnen nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

Es können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projekts kassenwirksam anfallen. Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den

zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig.

Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte / Förderprogramme verwendet werden. Dies gilt insbesondere für auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit -VwV KJA und JSA) geförderte Angebote der Jugenderholung und außerschulischen Jugendbildung.

Es können nur solche Aktivitäten gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss von Verträgen, die der Antragsvorbereitung und -erstellung dienen, gilt nicht als Beginn des Vorhabens.

Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

4. Umfang und Höhe der Förderung

Häufig machen auch kleinere Förderbeträge einen großen Unterschied: Sie tragen dazu bei, dass Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit einen Zugang zu diskriminierungssensiblen Kompetenzen und Strukturen finden, für die dies bislang nicht möglich war, und sorgen für bessere Rahmenbedingungen für diejenigen, die schon lange dabei sind.

Mit dem Förderprogramm „Diskriminierungssensible Kompetenzen und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit stärken“ fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg **daher innovative Projekte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie den Ausbau fachlicher Strukturen und Kompetenzen gegen Diskriminierung und Rassismus mit bis zu 10.000 bzw. 20.000 € p.a.** (siehe Tabelle Nr.1). **Zuwendungen unter 3.000 Euro werden nicht bewilligt.** Besonders Organisationen in ländlichen und strukturschwachen Regionen stehen dabei im Fokus der Förderung.

Tabelle Nr.1: Förderkategorien und Förderbeträge

	Förderkategorie 1	Förderkategorie 2	Förderkategorie 3
	Vermittlung diskriminierungssensibler Medienkompetenz	Entwicklung und Durchführung von diskriminierungssensiblen Empowermentangeboten	Diskriminierungssensible Qualifizierung und Weiterbildung
Maximale Fördersumme pa	10.000 €	10.000 €	20.000 €
Zielgruppe	Kinder und Jugendliche	Kinder und Jugendliche	Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit

5. Antragsstellung und Verfahren

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet die erfassten, auf Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüften Anträge an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weiter.

Förderanträge sind mit folgender Frist zu stellen:

Antragsfrist	Frühestmöglicher Projektbeginn
06.05.2025	01.07.2025
Frist Projektlaufzeit	
Die Laufzeit des Projekts kann vom Projektträger im Antrag selbst festgelegt werden. Das Projekt muss jedoch spätestens bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sein und darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen sein. Die Laufzeit muss mindestens 6 Monate betragen.	

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die genannten potentiellen Projektträger (vgl. Ziff. 3.1) werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags aufgefordert. Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

- Der Förderantrag beinhaltet ein drei- bis max. fünfseitiges Konzept (vgl. Ziff. 2.1), welches die vom Antragstellende geplante Umsetzung der beantragten Maßnahme erläutert und methodisch erklärt.

- Förderanträge sind mit dem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlichten Antragsformular einzureichen (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt1/Ref152/Seiten/default.aspx>).
- Förderanträge sind im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen (Integrationsfoerderung@rps.bwl.de). Zusätzlich muss der Antrag als Word-Dokument übermittelt werden, der Kosten- und Finanzierungsplan ist als Excel-Dokument beizufügen.

Die Erteilung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO mit dem dafür auf seiner Internetseite veröffentlichten Verwendungsnachweisformular nachzuweisen.

Antragsberatung:

Regierungspräsidium Stuttgart

Frau Schwärzle: 0711 904-11517

Herr Brünner: 09342 9363-612

E-Mail: Integrationsfoerderung@rps.bwl.de

Website: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt1/ref152>

Für inhaltliche/fachliche Fragen zum Förderaufruf stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter +49 (711) 123-38448 oder per E-Mail an LAP-AD@sm.bwl.de zur Verfügung.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS)

Referat 43 – Interkulturelle Angelegenheiten, Antidiskriminierung

Else-Josenhans-Straße 6

70173 Stuttgart

www.lads-bw.de



Stark gegen Diskriminierung
Unser gemeinsamer Weg



L A D S
Antidiskriminierungsstelle des
Landes Baden-Württemberg

